

# **Satzung**

## **§ 1 Name**

Der Kreisverband Bündnis 90/Die Grünen Germersheim (KV) gehört zum Landesverband (LV) Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz.

## **§ 2 Grundsätze und Ziele**

Bündnis 90/Die Grünen streben eine ökologische fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an und sind konfessionell unabhängig. Ihr Tätigkeitsbereich ist der Landkreis Germersheim.

## **§ 3 Sitz des Kreisverbandes**

Der Sitz des Kreisverbandes ist der jeweilige Wohnort des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Kreisverbandes können natürliche Personen werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Partei (§ 2) bekennen, das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Zurückweisung kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die AntragstellerIn ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied ein Anhörungsrecht hat.

## **§ 6 Organe des KV**

Die Organe des KV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand beruft die MV ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der geplanten Tagesordnung, spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

Jedes ordnungsgemäß eingeladenen und erschienenen Mitglied hat eine Stimme.

Der geschäftsführende Vorstand hat auch dann eine MV einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der MV sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der KassenprüferInnen
3. Beschlussfassung über Programm und Satzung sowie deren Änderungen
4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträgen
5. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen auf Kreisebene
6. Beschlussfassung über die Beitragshöhe
7. Beschlussfassung über die Auflösung des KV

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) gefasst. Beschlüsse über Punkt 3 und Punkt 7 erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

Beschlussfähig ist die MV dann, wenn mindestens 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitglieder, anwesend sind. Weiterhin muss sich unter den anwesenden Mitgliedern mindestens ein Vorstandsmitglied befinden.

Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand wird von der MV für ein Jahr gewählt. Er besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer SchriftführerIn, einer SchatzmeisterIn, einer PressesprecherIn und maximal sechs BeisitzerInnen. Es ist möglich, dass die Vorsitzenden die Ämter der SchriftführerIn, der SchatzmeisterIn und der PressesprecherIn wahrnehmen.

Die drei Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den KV nach innen und außen. Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder und werden – soweit möglich – bei der MV bekannt gegeben.

Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig. Vorstandsmitglieder können auf Mven jederzeit mit absoluter Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Der geschäftsführende Vorstand ist an Beschlüsse des MV und des Gesamtvorstandes gebunden. Erklärungen seitens des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit.

Die Überprüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei von der MV zu wählenden KassenprüferInnen. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Abschluss von Rechtsgeschäften**

Rechtsgeschäfte für den KV dürfen nur ausdrücklich dazu ermächtigte Personen abschließen.

## **§ 11 Haftung für Schulden**

Für Schulden des KV haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des KV. Diese Bestimmung muss in alle Verträge aufgenommen werden, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen.

## **§ 12 Rechenschaftsberichte**

1) Die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes und seiner nachgeordneten Gebietsverbände (Ortsverbände) werden von den jeweiligen SchatzmeisterInnen und Vorsitzenden unterzeichnet, nachdem sie zuvor im jeweiligen Vorstand beraten wurden. Mit ihrer Unterschrift versichern die Unterzeichnenden, dass der Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt wurde.

2) Die nachgeordneten Gebietsverbände reichen ihre Rechenschaftsberichte entsprechend der in der Beitrags- und Kassenordnung festgelegten Frist beim Kreisvorstand ein. Dieser berät abschließend über alle Berichte und leitet sie anschließend, spätestens bis zum nächsten 31. März, an den Landesverband weiter.

3) Im übrigen gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die Regelungen des Bundes- und Landesverbandes Rheinland-Pfalz von Bündnis 90/Die Grünen.

Lingenfeld, den 29. 11. 1996

**DER VORSTAND**

(Zuletzt geändert auf der Kreismitgliederversammlung in Maximiliansau, am 17. November 2009)